

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD**

**GCU-Einsatz durch LNG-Lieferschiff „Seapeak Marib“ am Terminal Deutsche ReGas in Lubmin**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Kleine Anfrage auf das Terminal Deutsche ReGas in Mukran (nicht in Lubmin) bezieht.

Die Beschwerde einer Anwohnerin vom 12. Mai 2025 hinsichtlich vermeintlicher Lärmemissionen durch den Einsatz der Gas Combustion Unit (GCU) am LNG-Terminal Lubmin wurde vom zuständigen Landesamt geprüft. In diesem Zusammenhang wurde der Betreiber Deutsche ReGas zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach Angaben des Betreibers wurden keine Lärmemissionen durch den Terminalbetrieb selbst verursacht, sondern durch das LNG-Lieferschiff „Seapeak Marib“. Dieses hatte entgegen der Vorgaben der Terminaldokumentation beim Anlaufen des Hafens die GCU aktiviert. Dies wurde nach Angaben des Betreibers festgestellt und das Schiff zum Abschalten der GCU aufgefordert. Die Deaktivierung erfolgte demnach um 08:25 Uhr – zwei Stunden vor dem Festmachen am Terminal.

1. Wann genau hat die Landesregierung durch das zuständige Amt von dem Vorfall am 12. Mai 2025 Kenntnis erlangt?

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat am 12. Mai 2025 durch eine E-Mail der Beschwerdeführerin von dem Vorfall erfahren.

2. Welche konkreten Maßnahmen hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern im Nachgang zur Bürgerbeschwerde eingeleitet?

Der Eingang der Bürgerbeschwerde wurde mit E-Mail vom 13. Mai 2025 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) bestätigt.

Per E-Mail vom 13. Mai 2025 wurde die Betreiberin zur Stellungnahme unter Einbeziehung der Messdaten aus den Dauermessstellen sowie den Betriebsabläufen sowie zur Übermittlung eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch für die GCU aufgefordert.

3. Hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die vom Betreiber Deutsche ReGas vorgelegten Betriebsprotokolle zum GCU-Einsatz eigenständig überprüft?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das StALU VP überprüft nur die Betriebsprotokolle der von ihr genehmigten Anlage, also der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU), nicht auch Dritter. Die Prüfung der Betriebsprotokolle durch das StALU VP ergab, dass im betreffenden Zeitraum die GCU der FSRU Neptune nicht im Betrieb war.

4. Welche Konsequenzen wurden gegenüber dem Betreiber oder der Reederei der „Seapeak Marib“ infolge des dokumentationswidrigen GCU-Einsatzes ergriffen?

Die Hafenbehörde der Stadt Sassnitz hat vor dem Einlaufen der „Seapeak Marib“ in das Hafengebiet am 12. Mai 2025 die Deutsche ReGas per Telefon kontaktiert und darauf hingewirkt, dass der GCU-Einsatz beendet wird. Dies ist erfolgt.

5. Welche Vorgaben enthält die Terminal-Dokumentation zur Nutzung der GCU durch LNG-Carrier beim Einlaufen in den Hafen?

Nach Auskunft der Terminalbetreiberin gegenüber der Hafenbehörde Sassnitz darf die GCU nach Passieren der Lotsenversetzposition nicht mehr genutzt werden.

6. Wie wird sichergestellt, dass die Kapitäne der LNG-Lieferschiffe die Terminalvorgaben nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern diese auch einhalten?

Nach Auskunft der Terminalbetreiberin gegenüber der Hafenbehörde Sassnitz wird neben der Terminaldokumentation eine separate Nachricht an den Kapitän des ankommenden LNGC gesendet, in der nicht nur die Kenntnisnahme, sondern auch Bestätigung der Umsetzung abgefragt wird.

7. Welche weiterführenden Maßnahmen zur Vermeidung solcher Vorfälle sind seitens der Deutschen ReGas derzeit in Prüfung?

Nach Auskunft der Terminalbetreiberin gegenüber der Hafenbehörde Sassnitz nutzt die Betreiberin die Erkenntnisse aus dem laufenden Terminalbetrieb kontinuierlich zur Evaluation der Optimierung und Verbesserung.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Zumutbarkeit derartiger Emissionen für Anwohner, insbesondere im Kontext der genehmigten Betriebszeiten des Terminals?

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, in einer grundsätzlich unbegrenzten Anzahl von Einzelfällen eine Bewertung über die Zumutbarkeit von Lärmmissionen abzugeben. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten dafür Sorge zu tragen, dass das vorhandene rechtliche Instrumentarium sachgerecht angewendet wird (siehe Antwort zu Frage 9).

9. Plant die Landesregierung Änderungen an der Genehmigungspraxis oder eine Anpassung der Überwachungspraxis bezüglich der Einhaltung emissionsrelevanter Vorschriften durch LNG-Schiffe beim Anlaufen des Terminals in Lubmin?

Eine Bundesimmissionsschutzgenehmigung kann nur Nebenbestimmungen zum Tun oder Unterlassen einer Handlung durch den Betreiber regeln. Handlungsanweisungen für Dritte können grundsätzlich nicht angeordnet werden. Regelungen zum Carrier Schiff außerhalb der Anlage, also wenn das Lieferschiff nicht mit der FSRU verbunden ist, können somit nicht getroffen werden und sind auch nicht Bestandteil der Regelungen im Bescheid. Für die genehmigten FSRU – aktuell die Neptune – lässt sich das StALU VP die monatlichen Betriebsprotokolle vorlegen, aus denen sich u. a. der GCU-Einsatz (der Neptune) ablesen lässt. Auf die Carrier hat das StALU VP keinen Zugriff. Eine Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konnte somit nicht erfolgen. Der Betrieb von GCUs auf Anlieferungsschiffen ist daher auch nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Überwachung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat jedoch der Stadt Sassnitz als unterer Hafenbehörde die Nutzung des hafenrechtlichen Instrumentariums empfohlen. Die Hafenverordnung des Landes enthält Rechtsgrundlagen, um die in Frage 5 dargestellten privatrechtlichen Vorgaben der Terminalbetreiberin innerhalb des Hafengebietes in öffentliches Hafenrecht umzusetzen und bei Verstößen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.